

**GEMEINDE BIEL**

**TEILÄNDERUNG DER SONDERBAUVORSCHRIFTEN ZUM  
ÜBERBAUUNGSPLAN MIT SBV**

**"BATTENBERG - METTMOOS"**  
(ÜBERBAUUNGSORDNUNG "SCHOLLSTRASSE")

**GEMÄSS ART. 122 BauV**

**ÜBERBAUUNGSPLAN**

Teiländerung des Überbauungsplanes mit SBV "Battenberg - Mettmoos"  
genehmigt durch die Kantonale Baudirektion am 11. 2. 1975

PLAN NR. 20 478  
DATUM 16. September 1994  
MSTB. 1 : 500  
BEARB. EK  
REV.

**STADTPLANUNGSAMT BIEL**

# TEILÄNDERUNG DER SONDERBAUVORSCHRIFTEN ZUM ÜBERBAUUNGSPLAN MIT SBV

## "BATTENBERG - METTMOOS"

(ÜBERBAUUNGSORDNUNG "SCHOLLSTRASSE")

GEMÄSS ART. 122 BauV

---

### ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN

#### A) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

##### Art. 1 *Wirkungsbereich*

Die Überbauungsordnung Schollstrasse gilt für das im Überbauungsplan mit einer gestrichelten Umrandung gekennzeichnete Gebiet.

##### Art. 2 *Übergeordnete Vorschriften*

Soweit die vorliegenden Überbauungsvorschriften nichts anderes festlegen, gelten die Bestimmungen der Bauordnung Biel.

#### B) BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

##### Art. 3 *Grenz- und Gebäudeabstände, Baufelder*

<sup>1</sup> Die Grenz- und Gebäudeabstände werden durch die Baulinien ohne Anbaupflicht bestimmt. Innerhalb der Baufelder sind die Gebäudeabstände frei wählbar.

<sup>2</sup> Ausserhalb der Baufelder können nur 1-geschossige, unbewohnte Nebengebäude von max. 3.50 m Höhe und max. 60.00 m<sup>2</sup> Fläche erstellt werden.

<sup>3</sup> Unbeheizte geschlossene vorspringende Gebäudeteile können die Baulinien um max. 2.00 m überschreiten und unterliegen keiner Längenbeschränkung.

##### Art. 4 *Geschosse*

<sup>1</sup> Es sind 2-geschossige Bauten mit zusätzlichem Dachausbau oder Attika zulässig.

<sup>2</sup> Im Dach- oder Attikageschoss können max. 60% der Normalgeschossfläche als Wohnfläche genutzt werden.

<sup>3</sup> Im Hangbereich können im Untergeschoss max. 60% der Normalgeschossfläche als Wohnfläche genutzt werden. In diesem Falle ist eine zusätzliche Wohnnutzung im Dach- oder Attikageschoss nicht zulässig.

<sup>4</sup> Die maximalen Fassadenhöhen betragen bergseits 5.50 m und talseits 8.50 m.

#### C) VERSCHIEDENES

##### Art. 5 *Parkierung*

Mindestens 3/4 der erforderlichen Autoparkplätze gemäss Art. 50 BauV sind unterirdisch vorzusehen.

#### D) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

##### Art. 6 *Ablösung von genehmigten Vorschriften*

Die vorliegende Überbauungsordnung löst den für dieses Gebiet massgebenden, am 11. 2. 1975 genehmigten Überbauungsplan mit Sonderbauvorschriften "Battenberg-Mettmoos" ab.

##### Art. 7 *Inkrafttreten*

Die Überbauungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.



Battenbergweg

Rue Scholl

Scholl - Str.

4686

9912

4687

4688

9496

9471

4690

4694

4696

9740

4729 C

9219

9220

9221

9222

9223

9224

9217

9218

- 9371
- 9372
- 9373
- 9374
- 9375
- 9376
- 9377
- 9378
- 9379
- 9380